

Der Abend
27. / VII. 1917.

31

Die Kriegsküchen der Gemeinde.

In den Kriegsküchen der Gemeinde wurden durch Anschläge die Teilnehmer von einigen am 1. 7. 17. eintretenden Neuerungen verständigt.

Um die gleichzeitige Teilnahme an mehreren Kriegsküchen zu verhindern, müssen alle Teilnehmer ihre Einkaufsscheine vorweisen, und auf diesen wird der Bezug des Essens unter Angabe der Anzahl der Portionen vorgemerkt. Da die Kriegsküchen nicht so viel Bewerber aufnehmen können, als angemeldet sind, werden solche Teilnehmer, die öfter als fünfmal im Monate ausbleiben, keine Karte mehr erhalten, damit sie nicht Bewerber, die

von der Teilnahme ausgiebigeren Gebrauch machen würden, den Platz wegnehmen. Die Ausgabe getrennter Bezugszettel findet nicht mehr statt. Man wird also nicht mehr die Wahl haben, eines oder beide der vorhandenen Gerichte zu nehmen, sondern wird beide, sowohl Suppe als auch Gemüse, beziehungsweise Mehlspeise, nehmen müssen.

Diese Verfügungen hat der Magistrat getroffen und sie erscheinen begründet, doch leistet sich der Magistrat bei dieser Gelegenheit einen Aufruf an die Kriegsküchenteilnehmer, der als höchst unglücklich bezeichnet werden muß. Dieser Aufruf lautet wörtlich:

„Bei dieser Gelegenheit werden die Kriegsküchenteilnehmer aufmerksam gemacht, daß die Kriegsküche nur das bieten kann, was ihr von Zentralstellen zugewiesen wird, und es daher keinen Zweck hat, Vorwürfe gegen die Kriegsküche zu erheben, wenn sie Volkswindfleisch nur Sonntag verabsorgen kann oder wenn ein Gemüse minderer Qualität oder keine Mehlspeise vorhanden ist.“

Daß die Kriegsküchen nur das bieten können, was ihnen von Zentralstellen zugewiesen wird, macht Beschwerden über das Gebotene noch nicht zwecklos, wenn nur die Kriegsküchen so einsichtsvoll sind, diese Beschwerden an die zuweisenden Zentralstellen zu leiten und dort zu vertreten. Das aber muß man von Kriegsküchen der Gemeinde unbedingt verlangen. Die Gemeinde darf ihre Mittlerrolle zwischen Zentralstellen und Kriegsküchenteilnehmern nicht in der Weise ausüben, daß sie den letzteren empfiehlt, zu zahlen und zu schweigen, denn die Gemeinde ist verpflichtet, die berechtigten Beschwerden der armen Leute, die in den Kriegsküchen ihre Zuflucht suchen, nachdrücklich zu vertreten. Daß es in den Kriegsküchen berechnete Beschwerden gibt, unterliegt keinem Zweifel. Die Verabreichung von Erbsensuppe mit zahlreichen Erbsenfäsern, die im „Abend“ besprochen worden ist, wird wohl auch der Magistrat als Gegenstand berechtigter Beschwerden gelten lassen.